

## **R I C H T L I N I E**

### **für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AG-KJHG) im Landkreis Teltow-Fläming**

#### ***I. Grundsätze***

1. Als Träger der freien Jugendhilfe kann gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 16 des 1. Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-KJHG) für das Land Brandenburg in der aktuellen Fassung anerkannt werden, wer
  - auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
  - gemeinnützige Ziele verfolgt,
  - aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
  - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.
2. Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Abschnittes II, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre kontinuierlich tätig gewesen ist.

#### ***II. Voraussetzungen zur Anerkennung***

Träger der freien Jugendhilfe werden im Sinne § 75 SGB VIII öffentlich anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Träger muss seinen Sitz im Bereich der Zuständigkeit des Amtes für Jugend und Soziales haben.
2. Der Träger der freien Jugendhilfe muss satzungsgemäß die eigenverantwortliche Tätigkeit und Erziehung junger Menschen zum Ziel haben.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe bekennt sich in seiner Satzung und Erziehungs- und Bildungsarbeit zu den im Grundgesetz verankerten Grundrechten und belegt dies in seiner Tätigkeit.
4. Die innere Ordnung des Trägers der freien Jugendhilfe ist nach den demokratischen Grundsätzen ausgerichtet.
5. Der Jugendabteilung einer Vereinigung ist nach der Satzung das Recht auf eigene Gestaltung des Gemeinschaftslebens gegeben. Sie muss ihre Leiterin/ihren Leiter sowie eine Vertreterin/einen Vertreter im Vorstand selbst wählen können und eine eigene Kassenführung garantieren.
6. Der Träger der freien Jugendhilfe hat dem Amt für Jugend und Soziales Einblick in seine Arbeit zu gewähren und die für die Beurteilung seiner Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Die Mitgliederzahl darf nicht geschlossen sein.

#### ***III. Dachorganisation***

1. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundes- und Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind kraft Gesetzes (§ 75 Absatz 3 SGB VIII) anerkannt.  
Als öffentlich anerkannt gelten über den § 75 SGB VIII hinaus die Untergliederungen der in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und die den Verbänden angehörenden Trägern der freien Jugendhilfe und landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen, wenn die Voraussetzungen am 01.03.1991 vorgelegen haben.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Organisationen können beantragen, die Anerkennung auf ihre Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen auszudehnen, wenn diese die Voraussetzungen der Abschnitte I und II erfüllen.  
Im Antrag sind die Untergliederungen und angeschlossene Organisationen im Einzelnen zu bezeichnen sowie die für eine Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Eingang des Antrages wird schriftlich bestätigt.
3. Sofern innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages nicht anders entschieden ist, gelten die im Antrag genannten Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen als anerkannt.

#### **IV. Befristung, Bedingung, Widerruf**

1. Die Anerkennung erfolgt, außer in den Fällen des Punktes III Abs. 1, befristet. Die Frist für Träger, die noch keine 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, beträgt zunächst 2 Jahre, bei einer Verlängerung jeweils 4 Jahre. Die Fristen können verkürzt werden, wenn der Antragsteller sich noch im Stadium des Aufbau einer Organisation befindet oder sein Organisationsgefüge ungefestigt erscheint.
2. Die Anerkennung kann unter Bedingungen zuerkannt werden.
3. Die Anerkennung kann durch den Jugendhilfeausschuss widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr gegeben sind.
4. Nach Ablehnung eines Antrages, ist eine erneute Antragstellung nur möglich, wenn eine den Gründen der Ablehnung entsprechende Änderung der Voraussetzungen gemäß Punkt II eingetreten ist.

#### **V. Antragsverfahren**

1. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 AG-KJHG ist schriftlich beim Amt für Jugend und Soziales zu beantragen.
2. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - vollständiger, satzungsmäßiger Name, Anschrift und Telefonnummer,
  - Name, Alter und Anschrift der Vorstandsmitglieder,
  - ausführliche Darstellung von Ziel und Aufgabe des Trägers und
  - eine Erklärung über die Bereitschaft, dem Amt für Jugend und Soziales während des Prüfverfahrens Zutritt zu allen Veranstaltungen und erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Als Anlage sind beizufügen:

- eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit,
- der Auszug aus dem Vereinsregister,
- die Satzung des Trägers,
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung (mit Pressemitteilungen und Darstellungen von Aktivitäten),
- detaillierte Angaben zur Fachlichkeit des Trägers,
- Angaben zu den Beschäftigten des Trägers und
- Begründung des Antrages.

#### **VI. Verfahren**

1. Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt durch das Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Teltow-Fläming.

2. Dem Antragsteller ist vor der Entscheidung die Möglichkeit der Anhörung im Jugendhilfeausschuss zu geben.
3. Die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss.  
Die Entscheidung wird mit Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss wirksam.

### ***VII. In-Kraft-Treten***

1. Die Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2005 Beschluss - Nr. 3-0336/04-III außer Kraft.